



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

Bearbeitung: **OAR'in Flader**

Durchwahl (0211) 871 2639

Fax (0211) 871 3355

Aktenzeichen
12 - 35.15.02

17. Februar 2006

vorab per E-Mail

Volksinitiativen;

Sammlung der erforderlichen Unterschriften im Rahmen der

- Volksinitiative des Arbeitskreises G 5 für die
"Beibehaltung der gesetzlich zugesicherten Kinder- und Jugendförderung"
- Volksinitiative von der Aktion Volksinitiative NRW 2006
"Gegen Kürzungen der Landesförderung bei Kindern, Jugendlichen und Familien"

Meine Erlasse vom 01.02.06 und 09.02.06 - Az wie oben -

Aufgrund zunehmender Einzelanfragen aus Städten und Gemeinden stelle ich ergänzend zu meinen o.g. Erlassen Folgendes klar:

Eine Auslegung der Listen zur Sammlung von Unterschriften im Rahmen der derzeit laufenden o.g. Volkinitiativen ist nach § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) vom 5. Oktober 2004 (GV NRW 2004, S. 546) unzulässig. Dies gilt sowohl für öffentliche Stellen (z.B. Behörden, öffentliche Einrichtungen) als auch im nicht öffentlichen Bereich (z.B. privat betriebene Jugendzentren).

Die Sammlung von Unterschriften durch Angehörige des öffentlichen Dienstes ist nur dann zulässig, wenn diese von den Initiatoren der Volksinitiativen dazu als Berechtigte beauftragt sind (§ 1 Abs. 4 DVO VIVBVEG) und als Privatpersonen tätig werden.

1/2

Bei einer Volksinitiative handelt es sich um einen wahlähnlichen Vorgang (vgl. Art. 67a Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung, § 30 VIVBVEG). Somit ist auch hier die amtliche Neutralitätspflicht der Kommunen und der kommunalen Einrichtungen sowie ihrer Bediensteten zu wahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Demokratieprinzip, dem Gebot der freien Wahl und dem Prinzip der Chancengleichheit die Pflicht, sich nicht in amtlicher Funktion vor Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern/Wahlbewerberinnen zu identifizieren und sie nicht als Amtsträger zu unterstützen.

Es ist nicht zulässig, dass kommunale Bedienstete während des Dienstes in amtlicher Funktion Unterschriften für eine Volksinitiative sammeln.

Ich bitte, diesen Erlass an alle Städte und Gemeinden in Ihrem Bezirk unverzüglich weiterzuleiten und die Empfänger auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass jeweils alle Bediensteten diese Informationen erhalten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schoenemann', written in a cursive style.

(Dr. Schoenemann)